

Sauberkeit in der Straubinger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00076
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim
am 24.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04752

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00076

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 Laim vom 11.11.2021 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim hat am 24.06.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Sauberkeit in der Straubinger Straße erhöht werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

In der Straubinger Straße obliegt die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß der Straßenreinigungssatzung den jeweiligen Anliegern. Trotz verstärkter Kontrollen in der Straubinger Straße konnte das Baureferat keine besonderen Auffälligkeiten hinsichtlich der Verschmutzung bzw. der Verunreinigung mit Hundekot feststellen. Das Baureferat orientiert sich bei der Aufstellung von Abfallbehältern im Verkehrsraum an der örtlich vorhandenen Verschmutzungssituation sowie an den Wegebeziehungen der Fußgänger. Aufgrund der vorhandenen Situation wird hier kein Bedarf gesehen. Auch das Angebot der Stadt an Hundekottütenspendern ist vorwiegend auf besonders

belastete Stellen an Plätzen mit Begrünungen und in Baumgräben an Straßen innerhalb des Mittleren Rings ausgerichtet und als Grundversorgung für das Gassigehen auf öffentlichen städtischen Flächen zu betrachten. Eine flächendeckende Bereitstellung von Hundekottüten im öffentlichen Raum ist nicht vorgesehen, die Ausstattung von privaten Wohnanlagen mit Tütenspendern und Abfallbehältern durch das Baureferat nicht möglich. An beiden Enden der Straße, an den Einmündungen zur Zschokkestraße und Lautensackstraße, ist bereits je ein Hundekottütenspender vorhanden. Die im Bürgerantrag bezeichneten Flächen in der Zuständigkeit des Baureferats sind damit ausreichend versorgt.

Hinsichtlich des Einsatzes von Kontrolleuren und der Erhebung von Bußgeldern haben wir vom dafür zuständigen Kreisverwaltungsreferat folgende Stellungnahme erhalten:

„Im Rahmen der Neuen Münchner Linie im Umgang mit Hunden hat der Stadtrat am 02.05.2012 auch die Einrichtung eines Kontrolldienstes im Kreisverwaltungsreferat (Hunde-Außendienst) beschlossen.

Neben regelmäßigen Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der Hundeverordnung obliegen dem Außendienst vorrangig weitere Aufgaben, z. B. Nachgehen bei Verdacht auf Haltung eines Kampfhundes der Kategorie I oder Überwachung von Anordnungen. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Entsorgung des Hundekots und die Verhängung von damit im Zusammenhang stehenden Bußgeldern liegt nicht im Aufgabenbereich des Kontrolldienstes des Kreisverwaltungsreferates.

Bei der Wahl der Bekleidung sollen die Außendienstmitarbeiter*innen als Hoheitsträger*innen der Landeshauptstadt München erkennbar sein, ohne dabei Assoziationen mit einem kommunalen Ordnungsdienst oder Security-Personal hervorzurufen.

Dies ist vor allem auch dem Umstand geschuldet, dass die Außendienstmitarbeiter*innen von KVR I/221 neben den oben genannten Aufgaben auch den Bürger*innen als Ansprechpartner*innen vor Ort zur Verfügung stehen sollen. Hierfür müssen Sie als solche erkennbar sein.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00076 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim am 24.06.2021 kann somit zum Teil entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00076 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim am 24.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Mögele

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Baureferat - G

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 21497

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T2

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 25 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 25 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.